

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**  
**für Instandsetzungsmaßnahmen an Gleisanlagen im Knotenpunkt Berliner**  
**Straße/Querumer Straße in Braunschweig**

**I.**

Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst die bestandsnahe Sanierung der Gleisanlagen im Knotenpunkt Berliner Straße/Querumer Straße in Braunschweig. Auf Grund der starken Abnutzungen der Gleisanlagen in der Straßenüberfahrt besteht dringender Sanierungsbedarf. Im Zuge dieser Sanierungsmaßnahme werden die Gleisachsen im Bereich der Haltestelle und des Knotenpunktes Querumer Straße um ca. 50-60 cm nach Süden verschoben, damit im Rahmen des künftigen Stadtbahnausbaukonzeptes im Bereich des Knotenpunktes der Abzweig zu einer Wendeschleife oder ein Gleisabzweig zu einer Stadtbahnverlängerung in Richtung Querum möglich wäre; diese Planungen werden zu einem späteren Zeitpunkt in einem gesonderten Planverfahren behandelt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung).

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

**II.**

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Stadt Braunschweig.

**1.**

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Beeinträchtigung des Bodens im stark vorbelasteten Innenstadtbereich durch zusätzliche Versiegelungen von 15 m<sup>2</sup>,

1.2 Anfall von Bodenaushub durch die Baumaßnahme,

1.3 Beeinträchtigung durch Schadstoff-, Schwingungs- und Schallimmissionen

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Das Vorhaben bewirkt keine Umweltauswirkungen auf nationale oder europäische Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen und dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,

3.2 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

3.3 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,

3.4 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

**III.**

Die Maßnahme umfasst die Erhöhung der Verkehrs- und Betriebssicherheit im Knotenpunkt Berliner Straße/Querumer Straße nach dem heutigen Stand der Technik. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden werden zwar 15 m<sup>2</sup> zusätzlich versiegelt, jedoch wird dies auf bereits beeinträchtigten Flächen der Gleisanlagen durchgeführt und ist als geringfügig einzustufen. Der anfallende Bodenaushub wird gemäß den Bestimmungen der LAGA – Technische Regeln für Verwendung mineralischer Reststoffe – entsorgt bzw. wiederverwendet.

Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch Veränderungen der Lärm-, Schwingungs- und Schadstoffemissionen ist durch den Einsatz moderner Fahrzeugtechnik und der Erneuerung des Schienenoberbaus von einer Beibehaltung des Status Quo auszugehen. Selbst bei geringfügigen Erhöhungen wären die als zulässig angesehenen Veränderungskriterien eingehalten.

Unter Berücksichtigung des geringen Umfangs der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung des Vorhabenstandortes sind erhebliche negative Auswirkungen auf die Fauna weitgehend auszuschließen.

Da das Vorhaben nur geringe Umweltauswirkungen bewirkt, besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Wolfenbüttel, 01.04.2019

P227.30161-5/19-BS

Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, reading "Thomas Kelpen", is displayed on a light gray rectangular background.

Thomas Kelpen